

Berger-Levrault & Cie. in Paris.

Annuaire statistique de la France. 8°. 7 fr. 50 c.
Darbot, M., L'Agriculture et les questions sociales. 8°. 5 fr.
Reitlinger, F., une mission diplomatique en Octobre 1870. De Paris à Vienne et à Londres. 12°. 3 fr. 50 c.

E. Bernard & Cie. in Paris.

Catalogue illustré. II^e année. Société des miniaturistes et enlumineurs. 8°. 2 fr. 50 c.

Calmann-Lévy in Paris.

O'Monroy, R., les Débutantes. 18°. 3 fr. 50 c.

Libr. Cerf in Paris.

Roustan, L., Lenau et son temps. 8°. 5 fr.
Wiener, Ch., la République argentine. 8°. 12 fr.

Chamuel in Paris.

Peladan, S. J., l'Occulte catholique. 8°. 7 fr. 50 c.

H. Simonis Empis in Paris.

Corday, M., mon petit mari. Ma petite femme. 18°. 3 fr. 50 c.
Guillaume II, empereur d'Allemagne. 4°. 3 fr. 50 c.

E. Fasquelle in Paris.

Daudet, A., Notes sur la vie. 18°. 3 fr. 50 c.
Hennique, L., Minnie Brandon. 18°. 3 fr. 50 c.

E. Flammarion in Paris.

Gramaccini, Alice. 18°. 3 fr. 50 c.
Renault, G., et G. Le Rouge, le Quartier latin. 18°. 3 fr. 50 c.

Hachette & Cie. in Paris.

Joanne, P., Dictionnaire géographique et administratif de la France. Tome V. 4°. 30 fr.

A. Lemerre in Paris.

de Bovet, M.-A., sur le vif. 18°. 3 fr. 50 c.
Foulon de Vaulx, A., le Veuvage. 18°. 3 fr. 50 c.
Julliard, E., Chasse à l'hyménée. 18°. 3 fr. 50 c.

Librairie illustrée in Paris.

Boubée, S., la Marchande de frites. 18°. 3 fr. 50 c.

P. Ollendorff in Paris.

Des Ombiaux, M., Histoire mirifique de Saint-Dodon. 18°. 3 fr. 50 c.
Vaucaire, M., demi grand monde. 18°. 3 fr. 50 c.

Perrin & Cie. in Paris.

Deschamps, L., les Colonies pendant la révolution. La constituante et la réforme coloniale. 16°. 3 fr. 50 c.

E. Plon, Nourrit & Cie. in Paris.

Noë, M., Monsieur le Premier. 18°. 3 fr. 50 c.

Rußland und die litterarischen Verträge.

V.

(Vgl. Börsenblatt 1898, Nr. 282.)

In der Sitzung der civilrechtlichen Abteilung der Juristischen Gesellschaft in St. Petersburg am 11. (23.) Dezember v. J. wurde unter dem Vorsitz von A. A. Knirim über einen Bericht verhandelt, den A. J. Lykoschin über die litterarischen Konventionen mit Frankreich vorgelegt hatte. Es waren darin folgende Thesen aufgestellt:

»1. Das ausschließliche Recht auf die Uebersetzung bildet keinen unabänderlichen Bestandteil des Rechts auf das litterarische Eigentum. Umfang und Inhalt des letztern kann vom Gesetzgeber verschieden bestimmt werden, je nach Lage der Umstände, der Zeit und des Ortes.

»2. Durch die Freiheit der Uebersetzungen wird Rußland die Möglichkeit gesichert, bei seiner Rückständigkeit in der Kultur die ihm nötigen Entlehnungen bei Westeuropa zu machen. Eine Beschränkung des Uebersetzungsrechts würde sehr ungünstig auf die Weiterentwicklung der russischen Bildung einwirken.

»3. Der Nachdruck von litterarischen Werken, die von Ausländern im Auslande herausgegeben sind, muß im Gesetz ebenso verboten werden, wie der Nachdruck von Werken heimatischer Autoren, und hierfür ist ein Abschluß besonderer Konventionen nicht erforderlich.«

Diese Thesen bewegen sich ganz in dem Kreise der Ideen, die hier schon oft bei russischen Verhandlungen über das Autorrecht vorgeführt worden sind, und sie decken sich auch ganz mit dem Entwurf einer neuen Kodifizierung des Autorrechtes in Rußland, der neulich im Börsenblatt (Jahrg. 1899, Nr. 12, S. 394) skizziert worden ist.

An den Bericht knüpfte sich eine lebhafte Debatte, die zeigte, daß die Mehrzahl der Anwesenden gar nicht mit dem Referenten übereinstimmte, sondern ganz entgegengesetzter Ansicht war.

Als der entschiedenste Vertreter eines ausschließlichen Rechts auf die Uebersetzung erwies sich der Senator J. J. Karnizkij. In den Bereich des Autorrechtes gehört seiner Meinung nach unbedingt auch das Recht des Autors auf die Uebersetzungen seiner Werke in fremde Sprachen. Die Arbeit des Uebersetzers könne dagegen nicht als eine Leistung anerkannt werden, die diesem ebenfalls eine Art Autorrecht gewähre. Säge man von Utilitätsrückichten ab und stelle sich

auf den Standpunkt der juridischen Ethik, so werde es eine sehr unerwünschte Erscheinung bilden, wenn den Russen das Recht zuerkannt würde, die Uebersetzungen der Werke ausländischer Autoren unentgeltlich zu benutzen. Ferner, welcher Art auch die Utilitätsrückichten seien, niemand werde bestreiten, wie schädlich es sei, in das Rechtsbewußtsein die Vorstellung zu tragen, als könne, um gewisser Vorteile willen, das Recht des privaten Eigentums verletzt werden. »Die exklusive Lage«, fährt Karnizkij fort, »in der sich Rußland befindet, ist für seine Würde und Eigenliebe sehr wenig schmeichelhaft. Durch diesen Akt der Ausschließung stellt es sich selbst eine Art Armutzeugnis aus, das thatsächlich durchaus nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt in Anbetracht der großen Fortschritte, die Rußland im Laufe des letzten Jahrhunderts gemacht hat und die ihm einen hervorragenden Platz unter den europäischen Staaten sichern.«

In praktischer Beziehung gab der Redner noch einige Maßregeln an, wie sich beim Abschluß einer Konvention oder bei Aufnahme von Bestimmungen über das Autorrecht bezüglich der Uebersetzungen in der russischen Gesetzgebung die Interessen beider Teile — des ausländischen Autors und des russischen Lesers — ausgleichen ließen.

Außer Karnizkij nahmen an der Debatte noch teil die Herren Schalagand, Pilenko, Golowinskij u. a. P.

Die neue Kunst und das Buchgewerbe.

(Vgl. Nr. 20 d. Bl.)

II. Die Druckwerke der alten Meister und ihre Grundsätze; das Buch der gotischen Zeit; die Renaissance.

Der erste Vortrag, so begann Herr Direktor Dr. Jessen als Einleitung zu seinem zweiten Vortrage (am 27. Januar), den er mit Hilfe eines Skioptikons durch Wandbilder erläuterte, sollte eine Uebersicht über die zu erledigenden Fragen geben. Ehe wir aber zu den heutigen Zielen des Buchdrucks übergehen, ist vorher ein Wort zur Verständigung notwendig. Die Führung im Buchgewerbe gebührt dem Buchdruck. Wer seine heutigen Ziele und Aufgaben würdigen will, muß die Hauptepochen des Buchdrucks der Vorzeit kennen, nicht um des historischen Wissens, sondern um des ästhetischen Gehaltes willen. Darum will ich eine kurze Uebersicht vorausschicken, wie die alten Meister die Sache angefaßt haben. Vom praktischen Standpunkte ist es heute unbedingt notwendig, daß jedermann ein klares Verständnis für die alten Meister habe, besonders für die drei großen Gruppen: 1. das Buch des 15. Jahrhunderts (die Gotik); 2. das Buch der italienischen Renaissance und 3. das Buch der deutschen Renaissance. Diese drei großen Epochen will ich Ihnen nach ihrem ästhetischen Gehalte vorführen